

Legal Alert

Neues Verbraucherkreditgesetz

April 2011

Am 1. April 2011 hat das polnische Parlament (Sejm) den Gesetzesentwurf über den Verbraucherkredit angenommen, wonach die derzeit geltenden entsprechenden Regelungen wesentlich geändert werden.

Der vorgeschlagene neue Wortlaut des Gesetzes ist durch die notwendige Implementierung der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates bedingt.

Das neue Gesetz bezweckt in erster Linie, die Vergabegrundsätze von Verbraucherkrediten in der Europäischen Union zu vereinheitlichen, den Rechtsschutz der Verbraucher zu steigern und ihnen die Möglichkeit zu geben, die Kreditangebote europaweit miteinander zu vergleichen.

Die wichtigsten Änderungen im verabschiedeten Gesetzesentwurf betreffen:

- **Anforderungen an die Werbung für Verbraucherkredite** – in der Werbung sollen u.a. der Zinssatz, der Gesamtkreditbetrag und der effektive Jahreszinssatz eindeutig, verständlich und sichtbar genannt werden;
- **Auskunftspflichten des Kreditgebers** – Vor dem Abschluss des Kreditvertrages hat der Kreditgeber oder Kreditvermittler dem Verbraucher die vollständigen Informationen über die Kreditparameter mittels eines standardmäßigen Formulars, dessen Muster die Anlage zum Vertragsentwurf bildet, mitzuteilen;
- **zusätzliche Pflichten der Kreditvermittler** – Diese sollen dem Verbraucher den Umfang ihrer Berechtigung zur Vornahme sachlicher und rechtlicher Geschäfte benennen und ihn von ihrer Geschäftsbeziehung mit Kreditgebern unterrichten;
- **Verpflichtung des Kreditgebers, die Bonität des Verbrauchers zu prüfen**, d.h. er hat das Kreditrisiko einzuschätzen;
- **Betrag des Verbraucherkredits** – Die Obergrenze des Verbraucherkredits wird von 80.000 Zloty auf 255.550 Zloty angehoben;

- **Inhalt des Verbraucherkreditvertrages** – Im Kreditvertrag sollen mindestens jene Elemente eindeutig und verständlich bestimmt werden, die im Artikel 30 des Gesetzesentwurfs genannt wurden, und zwar u.a. der Gesamtkreditbetrag, der effektive Jahreszinssatz, die Konditionen und die Fristen für die Kreditrückzahlung oder auch die Information über Gebühren, Provisionen, Margen, zu deren Bezahlung der Verbraucher verpflichtet sein wird;
- **Verlängerung** des dem Verbraucher zustehenden Rechts auf **Widerruf** des Kredites ohne Angabe von Gründen von 10 auf 14 Tage;
- **Entschädigung bei vorzeitiger Rückzahlung des Kredits** – Es wurde die Möglichkeit eingeführt, dass der Kreditgeber für die vorzeitige Rückzahlung des festverzinslichen Kredits eine Provision in Rechnung stellen kann. Diese Provision darf 1% des vorzeitig zurückgezahlten Kreditbetrages nicht übersteigen. Außerdem werden sich die Gesamtkreditkosten unter diesen Umständen anteilig verringern.
- **Sanktion des „kostenlosen Kredits“**, die nun modifiziert wird.

Der Gesetzesentwurf über den Verbraucherkredit sieht auch vor, ausgewählte Aspekte der **Hypothekenkredite und der Kredite, die durch genossenschaftliche Spar- und Kreditkassen gewährt werden**, in diese Regelung einzubeziehen, und regelt auch wichtige Fragen im Zusammenhang mit **verbundenen Krediten**.

Der Gesetzesentwurf wird derzeit durch den Senat geprüft. Das Gesetz wird nach Ablauf von 6 Monaten nach der Bekanntmachung in Kraft treten.



Grzegorz Kott
+48 22 50 50 756, E-mail ►



Tomasz Balawajder

